

Beschluss TA 07.11.2017

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Bürgerstellungnahmen sowie die Stellungnahmen der nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in dem vom Stadtplanungsamt vorgeschlagenen Umfang berücksichtigt, im Übrigen nicht berücksichtigt (Anlage 4).
2. Dem Lageplan und den textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 22.09.2017 wird zugestimmt (Anlagen 1 und 3).
3. Die örtlichen Bauvorschriften werden in der Fassung vom 22.09.2017 festgelegt (Anlage 3).
4. Die Begründung der Satzung wird in der Fassung vom 22.09.2017 festgelegt (Anlage 2).

5. Es wird folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 212 „Allmannsweiler Südost“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 sowie mit § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 hat der Gemeinderat am 23.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 212 „Allmannsweiler Südost“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Einziges Paragraph:

Der Bebauungsplan einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften besteht aus dem Lageplan vom 22.09.2017 und dem Textteil vom 22.09.2017.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan eingezeichnet.

Einstimmige Empfehlung.